



**Golf- und Sportanlagen Gesellschaft
Fehmarn mbH & Co. KG**

Wulfener-Hals-Weg
23769 Fehmarn OT Wulfen
Tel.: 04371 69 69 oder 8 89 55 93
Mobil: 01577 630 75 63
Fax: 04371 63 30 oder 8 89559 5
E-Mail: wesemann@golfpark-fehmarn.de
Internet: www.golfpark-fehmarn.de

Golf- und Sportanl. Ges. Fehmarn mbH & Co. KG, Wulfen, 23769 Fehmarn

Kooperationsvertrag

zwischen

Firma:

Name:

Anschrift:

PLZ / Ort:

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

und

Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG

Wulfener Hals Weg 80

23769 Fehmarn

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Volker Riechey

- nachfolgend G&S genannt -

Vorbemerkung

G&S ist Inhaber aller Rechte an der Golfanlage, Wulfener Hals Weg 80, 23769 Fehmarn.

Die vorgenannten Parteien treffen folgende Vereinbarung:

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kooperationspartner zur Gewinnung von Greenfeespielern die Golfanlage der G&S zu bewerben. Im Gegenzug erhalten die Gäste des Kooperationspartners unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen einen Greenfeerabatt.

§ 1

Verpflichtungen des Betreibers:

- 1.1 G&S verpflichtet sich, den Gästen des Kooperationspartners während ihres Aufenthaltes einen Greenfeenachlass von 20 % auf den regulären Greenfeepreis zu gewähren, sofern diese im Besitz einer personalisierten Gastkarte des Kooperationspartners sind und diese im Sekretariat der G&S vorlegen.
- 1.2 Bei Gästen, die einen vom Kooperationspartner ausgestellten Voucher vorlegen, verpflichtet sich die G&S, den Gästen ein Tagesgreenfee auszuhändigen
- 1.3 G&S verpflichtet sich, die Vouchers des Kooperationspartners monatlich abzurechnen. Dem Kooperationspartner wird ein Rabatt von 20% auf das reguläre Greenfee gewährt. Am Ende der Saison erhält der Kooperationspartner eine Jahresübersicht.
- 1.4 G&S stellt dem Kooperationspartner aktuelles Werbe-/Infomaterial des Golfpark Fehmarn kostenlos zur Verfügung.
- 1.5 G&S stellt dem Kooperationspartner kostenlos Bildmaterial des Golfpark Fehmarn für die Werbung und Verlinkung (Kooperationspartner ⇔ G&S) zur Verfügung.

§ 2

Verpflichtungen des Kooperationspartners

- 2.1 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dem Gast eine personalisierte Gastkarte auszustellen, wenn dieser das Greenfee vor Ort bezahlt.
- 2.2 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dem Gast einen Voucher auszustellen, wenn die Abrechnung monatlich zwischen der G&S und dem Kooperationspartner erfolgen soll.
- 2.3 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag der monatlich abzurechnenden Voucher innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang auf nachfolgendes Konto zu überweisen:

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG, BLZ 21390008 Kto. Nr. 1035789
- 2.4 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, das von der G&S zur Verfügung gestellte Werbe- und Informationsmaterial den Gästen zugänglich zu machen.
- 2.5 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, auf der Webseite seines Betriebes die Verlinkung zur G&S mit Einbindung des zur Verfügung gestellten Bildmaterials inkl. der Bildbeschreibung und der vorgegebenen Linkbeschreibung herzustellen.

Quelle: (www.golfpark-fehmarn.de) „Service/Verlinken Sie uns“.

§ 3

Laufzeit des Vertrages

Der Kooperationsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung. Die in diesem Vertrag aufgeführten Vergünstigungen für den Kooperationspartner werden erst mit Nachweis der aufgeführten Verpflichtungen gewährt.

Der Kooperationsvertrag wird für eine Saison geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

G&S behält sich die außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen vor.

§ 4 Kosten

Kosten, die durch diesen Vertrag entstehen, können gegenüber dem Vertragspartner nicht geltend gemacht werden. Jeder Partner trägt die durch ihn verursachten Kosten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für Fehmarn zuständige Gericht.

23769 Fehmarn, den

23769 Fehmarn, den

Golf- und Sportanlagen Gesellschaft
Fehmarn mbH & Co. KG

Kooperationspartner

Volker Riechey
(Geschäftsführer)